



Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren

Teilrevision der Verfahrensverordnung

Am 1. Dezember 2013 ist die teilrevidierte Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) in Kraft getreten. Sie bewirkt eine Beschleunigung der Verfahren. Unbestrittene Anlagen können rascher realisiert werden. Für definierte Instandhaltungsarbeiten an Anlagen braucht es kein Plangenehmigungsverfahren.

Die VPeA regelt das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und Änderung von Hochspannungsanlagen, Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von (neu) über 30 kVA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind, sowie von Schwachstromanlagen, soweit diese nach Art. 8a Abs. 1 der Schwachstromverordnung (SR 734.1) der Genehmigungspflicht unterstellt sind (vgl. Art. 1 Abs. 1 VPeA). Die VPeA gilt in vollem Umfang auch für die Erstellung und die Änderung von Niederspannungsverteilnetzen, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 VPeA).

Die teilrevidierte Verordnung setzt verschiedene Massnahmen zur Beschleunigung der Plangenehmigungsverfahren um. Dazu gehört unter anderem eine Bestimmung, die unter bestimmten Voraussetzungen den sofortigen Baubeginn einer elektrischen Anlage ermöglicht. Eine weitere neue Vorschrift regelt die Abgrenzung von plangenehmigungspflichtigen Änderungen zu reinen Instandhaltungsarbeiten an einer Anlage.

Sofortiger Baubeginn

Es gilt nach wie vor der Grundsatz, dass mit dem Bau einer vorlagepflichtigen Anlage erst begonnen werden darf, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 VPeA). Wer dieser Vorschrift vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) mit Busse bis zu 10000 Franken (Vorsatz) respektive bis zu 10000 Franken (Fahrlässigkeit) bestraft.

Aufgrund des neuen Art. 10 Abs. 1^{bis} VPeA kann jedoch die Genehmigungsbehörde mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten, sofern keine unerledigten Einsprachen vorliegen (lit. a), keine Einwände betroffener Kantone und Fachstellen des Bundes vorliegen (lit. b) und mit dem Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen verbunden sind (lit. c). Damit der sofortige Baubeginn bewilligt werden kann, müssen diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

Sinn und Zweck der neuen Bestimmung ist die raschere Realisierung einer unbestrittenen Anlage. Bewilligt die Genehmigungsbehörde den sofortigen Baubeginn nach Eröffnung der Plangenehmigungsverfügung die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen nicht mehr abzuwarten, bevor sie mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnt.

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI als Genehmigungsbehörde prüft in jedem einzelnen Fall von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für den sofortigen Baubeginn erfüllt sind. Fällt die Prüfung positiv aus, bewilligt es diesen regelmässig. Mit diesem Vorgehen kann dem Sinn und Zweck der Bestimmung optimal Rechnung getragen werden.

Instandhaltungsarbeiten

Nach Art. 16 Abs. 1 EleG benötigt eine Plangenehmigung, wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes erstellen oder ändern will. Erfahrungsgemäss bereitet die Abgrenzung von plangenehmigungspflichtigen Änderungen zu reinen Instandhaltungsarbeiten an einer

Anlage oft Schwierigkeiten. Hier bringt der neue Art. 9a VPeA eine Klärung. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung können Instandhaltungsarbeiten an Anlagen ohne Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Gemäss Abs. 2 gelten als Instandhaltungsarbeiten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:

- der gleichwertige Ersatz von Streben, Holzmasten und Überspannungsableitern sowie der Ersatz von Isolatoren mit gleicher oder kürzerer Baulänge;
- der 1:1-Ersatz von Leiterseilen an Freileitungen sowie an Kabeln;
- der Austausch von Transformatoren gleicher Leistung und Bauart sowie der 1:1-Ersatz von Schaltern und Schaltanlagen;
- das Streichen von Masten im gleichen Farbton, die Korrosionsschutz- und Sanierungsmassnahmen an Masten, Mastsockeln und Mastfundamenten;
- Reparaturen an Mastsockeln, an Gebäuden von Unterwerken und Transformatorstationen, an Fahrwegen in Unterwerken sowie an Gerüsten in Freiluftschaltanlagen, sofern das Erscheinungsbild nicht verändert wird.

Das Wort «insbesondere» macht deutlich, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist. In den übrigen Fällen entscheidet das ESTI, ob die geplante Arbeit als Instandhaltungsarbeit gilt (vgl. Abs. 3).

Weitere Anpassungen

Die teilrevidierte VPeA enthält weitere Änderungen, auf die nachfolgend hingewiesen wird:

- Energieerzeugungsanlagen sind neu mit einer Leistung von über 30 kVA vorlagepflichtig (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b VPeA). Kleinere Anlagen können somit ohne elektrotechnische Genehmigung erstellt werden.
- Der Ablauf des Sachplanverfahrens, dem Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und



höher (50 Hz) unterliegen, wird detaillierter geregelt, und die Kriterien für den Verzicht auf ein solches Verfahren wurden erweitert (vgl. Art. 1a-d VPpA).

- In Art. 2 Abs. 1 lit. a VPpA wird der Begriff «Eigentümerin» durch den Begriff «Betriebsinhaberin» ersetzt. Diese Terminologie entspricht Art. 20 Abs. 1 EleG. Vom Begriff «Betriebsinhaber» werden unter anderem auch Eigentümer und Pächter miterfasst.
- Das Bundesamt für Energie BFE, das in den Fällen von Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG anstelle des ESTI Plangenehmigungsbehörde ist, muss bei strittigen Projekten nicht mehr zwingend eine Einspracheverhandlung durchführen. Eine entsprechende bisherige Bestimmung wurde ersatzlos gestrichen.
- Art. 8a VPpA Abs. 1 definiert Fristen, die für die Behandlung eines Plangenehmigungsgesuchs durch das BFE gelten.
- Die Behandlungsfristen für das ESTI und das BFE stehen still während der Zeit, die benötigt wird für die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin und/oder die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten (vgl. Art. 8 Abs. 2 und Art. 8a Abs. 2 VPpA).
- Benötigt die Gesuchstellerin für die Ergänzung der Gesuchsunterlagen, die Erarbeitung von Projektvarianten oder Verhandlungen mit Behörden

und Einsprechern mehr als drei Monate, so wird das Verfahren sistiert, bis die Wiederaufnahme verlangt wird (Art. 8b VPpA).

Änderung anderer Erlasse

Gleichzeitig mit der VPpA sind andere Erlasse geändert worden, die einen Bezug zum Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen haben. Es handelt sich um die Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (VO-ESTI; SR 734.24), die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) sowie die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011).

In Art. 8 VO-ESTI, der die Gebühren für die Genehmigung von Planvorlagen regelt, wurde in den Absätzen 1 und 4 der Begriff «Anlagewert» durch den korrekten Begriff «Erstellungskosten» ersetzt. In Abs. 7 wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass das ESTI für Plangenehmigungsgesuche, die abgewiesen oder wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden, eine Gebühr erheben kann, die sich nach dem Aufwand des Inspektorats bemisst.

Aufgrund des geänderten Art. 1 Abs. 1 VPVE muss bei SBB-Leitungen kein Sachplanverfahren mehr durchgeführt werden. Die notwendige räumliche Koordination für solche Leitungen erfolgt im Rahmen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS).

In Art. 12b Abs. 2 UVPV wurde die Frist, innert welcher das Bundesamt für Umwelt BAFU im Plangenehmigungsverfahren nach Eingang der kantonalen Stellungnahme seine Beurteilung zum Vorlageprojekt abgeben muss, von zwei auf einen Monat verkürzt. Betroffen sind Vorhaben für Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind (vgl. Ziff. 22.2 Anhang UVPV).

Fazit

Mit der teilrevidierten VPpA können unbestrittene Anlagen rascher erstellt werden. Dank der Abgrenzung von plangenehmigungspflichtigen Änderungen zu reinen Instandhaltungsarbeiten an einer Anlage können Letztere unbürokratisch und schnell umgesetzt werden. Insgesamt trägt die geänderte Verordnung zu einer zeit- und bedarfsgerechten Realisierung von Anlagen bei.

Dario Marty, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch